

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 76/16 B

L 1 R 49/15 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 R 10/13 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2016 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2016 hat das Schleswig-Holsteinische LSG die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Kiel vom 3.2.2015 "zurückgewiesen". Zur Begründung hat es ausgeführt, die Berufung sei unzulässig, weil sie verspätet eingelegt worden sei und Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorlägen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie macht geltend, das LSG habe zu Unrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und sich infolge dessen zu Unrecht nicht mit ihrem weiteren Vortrag auseinandergesetzt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht erhoben worden ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Die Klägerin macht einen Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG nicht ausdrücklich geltend, sondern trägt vielmehr vor, das Berufungsurteil sei in der Sache unzutreffend. Die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung berechtigt indes nicht zur Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 7 Doch selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin davon ausginge, sie berufe sich sinngemäß auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Gestalt einer Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), ergäbe sich keine andere Entscheidung.
- 8 Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels setzt ua die Darlegung voraus, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Derartige Ausführungen lassen sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Aus dem Vorbrin-



gen der Klägerin ergibt sich vielmehr, dass sich das Berufungsgericht ausgehend von seiner Rechtsauffassung, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheide aus, nicht mit ihrem Vortrag zur Sache, der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, beschäftigt hat und auch nicht beschäftigen musste.

- 9 Auch sonstige Verfahrensmängel sind nicht schlüssig bezeichnet.
- 10 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

